

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen die Ausgabe 2016 unseres „inside“ präsentieren zu können. Mit dem „inside“ wollen wir Ihnen, wie der Name sagt, einerseits als Insider die Visita-internen Informationen zukommen, Sie aber andererseits auch am Puls und Denken der Visita mitfühlen lassen. Als zentrales Element unseres „inside“ erachten wir die Berichterstattungen zu aktuellen Fachthemen. Wir freuen uns, Ihnen in Ergänzung zu den Treuhandberichten ebenfalls Neuigkeiten zur Wirtschaftsprüfung durch die RVW Revisions AG und Finanzplanungsthemen durch die Plüss Finanzberatungs AG zukommen zu lassen.



Mit Stolz informieren wir Sie dahingehend, dass die Visita seit 2015 für die ABACUS-Web-Applikationen den AbaWeb-Partner-Status erhalten hat. Mit dieser Partnerauszeichnung will die ABACUS Research AG, St. Gallen bestens ausgewiesene Vertriebspartner den KMU-Unternehmen zur Seite stellen.

Neben der klassischen Installation der ABACUS Business-Software auf den Servern wird verstärkt auch die Möglichkeit genutzt, die ABACUS Business-Software über das Internet zu nutzen. Mit der bewährten AbaWeb-Treuhand-Lösung besteht für ABACUS-Anwender die Möglichkeit, die ABACUS Business-Software als Abonnement über den Treuhänder zu beziehen und auf seinem ABACUS-Server zu arbeiten. Es stehen viele verschiedene Applikationen zur Verfügung, wie

Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Adressmanagement, Electronic Banking u.v.m. Mit der Entscheidung für den Bezug der ABACUS Business-Software-Lösung als Abonnement steigt die finanzielle Flexibilität von Unternehmen. Die Investitionen für Citrix, Terminalserverumgebungen oder Lizenzen entfallen, da keine Softwareinstallationen benötigt werden. Als AbaWeb-Partner kümmern wir uns um die Sicherheit der Daten und stellen die Verfügbarkeit der Informationen und des Systems sicher. Die einzige Voraussetzung für den Einsatz der AbaWeb-Lösung ist eine Internet-Leitung. Die ABACUS-Programme lassen sich plattformunabhängig mit angepasster Benutzeroberfläche verwenden.

Die Visita hat in den letzten Jahren grosse Aufwendungen im Aufbau von Knowhow und den notwendigen technischen Mitteln betrieben, um den interessierten Unternehmen ein kompetenter Partner im Rahmen der AbaWeb-Anwendungen zu sein. So sind wir in der Lage, einerseits gesamte Betriebsapplikationen zu implementieren und benutzergerecht zu parametrieren, als auch andererseits die entsprechende betriebswirtschaftliche Unterstützung zu bieten.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Ausgabe 2016 des „inside“ eine spannende Lektüre bieten zu können und bitten Sie, uns Ihre Rückmeldungen zukommen zu lassen.

Vista Treuhand AG

Personelles

Im Geschäftsjahr 2015 sind die folgenden Mitarbeiterinnen zu uns gestossen:



Angela Stadler

Funktion
Ausbildung

Mandatsleiterin
Treuänderin mit eidg.
Fachausweis

Geburtstag
Wohnort
Bei der Visita tätig seit

21. Dezember 1989
Moosleerau
01. April 2015



Manuela Graber

Funktion
Ausbildung

Mandatsleiterin
Treuänderin mit eidg. FA
Sozialversicherungsfachfrau
mit eidg. FA

Geburtstag
Wohnort
Bei der Visita tätig seit

03. Mai 1980
Lenzburg
01. Dezember 2015



Daniel Zimmermann
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling

Aus- und Weiterbildungskosten

Im geltenden Steuerrecht konnten nur die Kosten für die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung, für die durch äussere Umstände bedingte Umschulung und für den beruflichen Wiedereinstieg vom Einkommen abgezogen werden. Die Weiterbildungs- und Umschulungskosten konnten steuerlich nur dann geltend gemacht werden, wenn die betreffende Person ein Erwerbseinkommen im Jahr der Fortbildung erzielte.

Die steuerlichen Bestimmungen wurden gänzlich neu geregelt. Ab dem Steuerjahr 2016 können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung in Abzug gebracht werden, sofern sie jährlich CHF 12'000 nicht übersteigen. Es sind alle Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach dem ersten Abschluss der Sekundarstufe II (Berufsfachschule, Gymnasium, Fachmittelschule) abziehbar. Für die Steuerpflichtigen, welche das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird der Abzug nur gewährt, wenn wenigstens ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt. Die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind hingegen nie abzugsfähig. Es werden neu aber auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung und für einen Berufsaufstieg, unabhängig vom gegenwärtigen Beruf, zum Abzug zugelassen. Es kommt zudem für die Abzugsberechtigung nicht mehr darauf an, ob die betreffende Person ein Erwerbseinkommen im Jahr der Fortbildung erzielt.

Der neue Abzug beschränkt sich auf die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Darin enthalten sind auch die berufsorientierten

Umschulungskosten. Der Lehrgang, für den die Aus- und Weiterbildungskosten aufgewendet werden, muss demnach einer (aktuellen oder zukünftigen) beruflichen Tätigkeit dienen. Dies ist dann der Fall wenn der absolvierte Bildungslehrgang nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der Arbeit angewendet werden können. Es ist unerheblich, ob die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit führt.

Die Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder Selbstentfaltung dienen, sollen nicht abzugsfähig sein. Solche Bildungslehrgänge sind nicht berufsorientiert. Ein Bildungslehrgang wird als Liebhaberei angesehen, wenn er zu keiner beruflichen Qualifikation führt und auch nicht berufsorientiert ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Weiterbildung im Bereich der Freizeitgestaltung handelt.

Die steuerpflichtige Person kann nur diejenigen Kosten abziehen, die sie selbst für ihre berufliche Aus- und Weiterbildung bezahlen muss.

Aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes sind die Kantone verpflichtet, die Obergrenze für den Abzug eigenständig festzulegen. Der Kanton Aargau hat diese Grenze wie bei der direkten Bundessteuer bei CHF 12'000 festgelegt. Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht dieser Betrag jedem Ehegatten zu.

FABI - Umsetzung Fahrkostenbegrenzung

Die geltend gemachten Fahrtkosten (Pendlerabzug) werden nach heutiger Praxis gewährt und ein Maximalbetrag besteht im Grundsatz nicht.

Die Praxis in Stichworten:

- Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benutzung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs abgezogen werden.
- Wird das Auto nicht während der Berufsausübung benötigt und bestehen keine anderen Gründe, so ist in der Regel die Zumutbarkeit der Benutzung der ÖV davon abhängig, ob sich der bei Autobenützung ergebende Zeitgewinn täglich auf mehr als eine Stunde beläuft (Richtwert).
- Grundsätzlich sind also lediglich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar, resp. die Nutzung des ÖV ist grundsätzlich zumutbar. Die Umstände werden anhand des jeweiligen Einzelfalls geprüft.

Diese Praxis ist auch im Steuerjahr 2016 bei den Kantons- und Gemeindesteuern unverändert anwendbar. Bei der direkten Bundessteuer wird die gleiche Praxis angewendet, wobei zu beachten ist, dass die geltend gemachten Kosten von unselbständig Erwerbenden auf den Maximalbetrag von CHF 3'000 beschränkt werden.

Die Praxis in Stichworten bei Geschäftsfahrzeugen:

- Die unentgeltliche Überlassung des Geschäftsfahrzeugs durch den Arbeitgeber für den Arbeitsweg und andere private Zwecke stellt grundsätzlich steuerbares Naturaleinkommen des Arbeitnehmers dar.
- Der Privatanteil an den Autokosten kann pauschal ermittelt werden:

Pro Monat sind 0.8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 als Privatanteil zu deklarieren.

- In den Fällen, in denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist (fest installierte Vorrichtungen, Nutzung des Geschäftsfahrzeugs nur für den Arbeitsweg) ist keine Aufrechnung für den Privatanteil vorzunehmen.
- Eine Firmenbeschriftung auf dem Auto führt jedoch zu keiner Reduktion des zu versteuernden Privatanteils.
- Das Feld „F“ im Lohnausweis ist in allen Fällen anzukreuzen (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort).
- In all diesen Fällen sind keine Kosten für die Fahrt zum Arbeitsplatz in Abzug zu bringen.

In einem Richtungsentscheid hat die SSK festgehalten, dass die FABI-Umsetzung bei Geschäftsfahrzeugen im Veranlagungsverfahren vorzunehmen ist und keine Auswirkungen auf die Lohnbescheinigung hat. Der Vorstand der SSK empfiehlt den Kantonen, die Korrektur über zusätzliches steuerbares Einkommen bzw. geldwerten Vorteil im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens vorzunehmen.

Grundsätzlich soll der Richtungsentscheid der SSK auch vom Kantonalen Steueramt bei der dBSt umgesetzt werden. Allerdings stellen sich diesbezüglich noch viele offene Detailfragen. Es werden die Umsetzungsanweisungen der ESTV abgewartet.

Weil der Kanton Aargau im Steuerjahr 2016 bei den Kantons- und Gemeindesteuern noch keine Einschränkung des Fahrtkostenabzuges kennen wird, werden ausser des oben genannten Privatanteils keine weiteren Aufrechnungen vorgenommen.



Daniel Lack
dipl. Treuhandexperte und KMU-Finanzexperte

Anpassungen Sozialversicherungen per 1.1.2016

Das Gesetz verlangt, dass mindestens 92 Prozent der Versicherten zum vollen Lohn in der obligatorischen Unfallversicherung versichert sind. Die letzte Anpassung des versicherten Lohnes erfolgte per 1. August 2008. Aufgrund der Lohnentwicklung ist nun eine erneute Anpassung nötig. Der Bundesrat hat entschieden, die Obergrenze per 1. Januar 2016 von 126'000 Franken auf 148'200 Franken zu erhöhen, was einem Monatslohn von 11'400 entspricht (bei 13 Monatslöhnen). Mit der neuen Obergrenze ab 1.1.2016 werden rund 95 Prozent der Versicherten zum vollen Lohn versichert sein.

Der Höchstbetrag des versicherten Lohnes in der obligatorischen Unfallversicherung ist auch für andere Sozialversicherungen von Bedeutung. Insbesondere dieser Umstand stört verschiedene Gewerbeverbände. Sie sprechen von einem „Sozialausbau durch die Hintertür“. Die Obergrenze gilt laut Gesetz immer auch für die Arbeitslosenversicherung und IV mit Kostenfolgen für die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Die Gewerbeverbände fordern deshalb, dass die UVG-Lohnobergrenze nicht mehr automatisch auf IV und ALV angewendet wird. Denn bei der ALV müssten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zahlen, was der ALV per Saldo zu Mehreinnahmen ver helfe. Angestellte mit entsprechend hohen Löhnen gehörten in der Regel zu den „guten Risiken“, würden also relativ selten arbeitslos. Die Gewerkschaftsorganisationen hingegen sind der Auffassung, dass die Koppelung aller drei Sozialversicherungen an gleiche maximale versicherte Einkommen unabdingbar sei, damit die überwiegende Mehrheit der Erwerbstätigen gut abdeckt sei, denn auch Kader werden arbeitslos.



Willi Plüss
eidg. dipl. Finanzplanungs-Experte



Erhöhung Eigenmietwert 2016 und Auswirkungen auf die private Finanz- und Steuerplanung

Per 1. Januar 2016 werden im Kanton Aargau die Eigenmietwerte je nach Gemeinde von -5% (Boniswil, Endingen) bis +29% (Dietwil) und im aargauischen Schnitt um ca. 10% angehoben.

Bei einem Eigenmietwert von CHF 20'000.- wird dieser demnach um CHF 2'000.- auf 22'000.- erhöht. Gehen wir von einem aktuellen steuerbaren Einkommen von CHF 100'000.- eines Ehepaars in Aarau aus, so resultiert daraus eine Steuererhöhung von CHF 473.- pro Jahr oder CHF 39.- pro Monat! Dies entspricht demselben Betrag, wie wenn der Kantonssteuersatz um 4% oder der Gemeindesteuerfuss um 10% angehoben würde. Der Nettomietwert, der im steuerbaren Einkommen enthalten ist, beträgt nach Berücksichtigung des Pauschalabzuges von 20% noch CHF 17'600.-. Gleichzeitig können die Hypothekarzinsen auf der Liegenschaft (CHF 700'000.- à 2%) von CHF 14'000.- abgezogen werden, womit das jährliche steuerbare Einkommen eines Liegenschaftseigentümers nur noch CHF 3'600.- höher ausfällt, als bei einem Mieter. Dies bedeutet jährliche Mehrsteuern von noch CHF 851.- gegenüber einem Wohnungsmieter.

Eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals von CHF 200'000.- in oben beschriebenen Fall wird infolge der aktuellen Zinssituation nicht berücksichtigt. Die effektiv zu begleichenden Wohnkosten ohne Nebenkosten betragen somit jährlich CHF 14'000.- + CHF 851.- Mehrsteuern.

Für beide Meinungen lassen sich Pro- und Contra-Argumente finden. Je nach Einkommenssituation verändern sich normalerweise auch die Verpflichtungen. Das Ausgabeverhalten passt sich proportional dem Einkommen an. Wird ein Arbeitnehmer mit überdurchschnittlich hohem Einkommen, also mit einem Gehalt über 126'000 Franken, arbeitslos, könnte sich das höhere versicherte Einkommen als Segen erweisen. Aus diesem Blickwinkel ist die Erhöhung der Obergrenze eher zu begrüßen.

Für die KMU-Betriebe bedeutet die Erhöhung der Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung und an die Arbeitslosenkasse in erster Linie Mehrkosten. Es empfiehlt sich aufgrund dieser Anpassungen die Personenversicherungen im Betrieb generell einer genauen Prüfung zu unterziehen und allfällige Überversicherungen oder nicht mehr benötigten Versicherungsleistungen zu eliminieren und so zumindest einen Teil der Mehrbeiträge für das UVG und ALV abfedern zu können.

Mit Sicherheit kann nur eines gesagt werden, dass auch künftig mit höheren Beiträgen an die Sozialversicherungen zu rechnen ist, damit das Leistungsniveau der Sozialversicherungen und der Altersvorsorge ausgewogen bleibt. Mit der Reform Altersvorsorge 2020 stehen uns bereits die nächsten Anpassungen bei den Sozialversicherungen bevor, welche leider deutlich und gezwungenermassen zu Mehrbelastungen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende führen werden.

Ein Mieter hat für dieselbe Liegenschaft demgegenüber eine Nettomiete von CHF 2'200.- pro Monat oder CHF 26'400.- pro Jahr aufzuwenden, woraus jährliche Mehrkosten von CHF 11'549.- gegenüber dem Eigentümer resultieren, die vom Mieter nicht für den Konsum, Ferien, Auto usw. eingesetzt werden können.

In 10 Jahren entsteht daraus ein erheblicher finanzieller Vorteil zu Gunsten des Liegenschaftseigentümers von CHF 115'490.- oder CHF 231'000.- in 20 Jahren, von dem dieser periodisch anfallende Renovationen (wiederum steuerlich absetzbar!) finanzieren kann.

Aus oben genannten Gründen fährt der Eigenheimbesitzer trotz Eigenmietwertanpassung immer noch besser als der Mieter, solange der Hypothekarzins nicht höher als 3,6% ausfällt!

Für Eigenheimbesitzer ist es jedoch angezeigt, das durch die Erhöhung der Eigenmietwerte und der aktuell tiefen Hypothekarzinsabzüge steigende steuerbare Einkommen durch andere legale individuelle Steueroptimierungsmöglichkeiten wieder auf das gewünschte Niveau zu senken. Ein versierter Finanzplaner kann Ihnen diese aufzeigen und bei der Umsetzung behilflich sein.



Daniel Schmid
lic. iur. et oec. HSG



Das Revisionsrecht ist weiter im Umbruch

Seit dem 1.1.2008 sind Gesellschaften unabhängig von der Rechtsform revisionspflichtig. Je nach Grösse des Unternehmens muss sich dieses einer „ordentlichen“ oder einer „eingeschränkten“ Prüfung unterziehen. Kleinstgesellschaften, welche die Grössenkriterien bezüglich Bilanz und Erfolgsrechnung nicht erfüllen und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen beschäftigen, können unter bestimmten Voraussetzungen auf diese eingeschränkte Prüfung verzichten (Opting-Out).

Ebenfalls seit 1.1.2008 unterstehen Revisoren und Revisionsgesellschaften, welche eine gesetzliche Prüfung vornehmen, der Aufsicht der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Sie müssen von dieser eine Zulassung erhalten, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt wird. Revisionsgesellschaften müssen die Zulassung alle fünf Jahre erneuern lassen.

Eines der Zulassungskriterien ist die Qualitätssicherung, welche in einem schriftlichen Konzept festgehalten werden muss und insbesondere einen Review eines zweiten Revisors verlangt. Davon ausgenommen waren bisher Einmannbetriebe. Dass diese Ausnahmeregelung einen honorarseitigen Vorteil für diese mit sich brachte, liegt auf der Hand. Nun müssen sich diese neu per spätestens 1.9.2016 so organisieren, dass sie das Zweitrevisorenkonzept einhalten, allenfalls unter externem Beizug eines zugelassenen Revisors resp. Revisionsexperten. Zusätzlich per 1.9.2016 ist bei Spezialprüfungen (wie z.B. Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Liquidationsprüfungen) von eingeschränkt zu prüfenden Unternehmen ein verschärftes Qualitätssicherungskonzept, das sog. „QS1“ notwendig.

Die RVW Revisions AG ist seit Beginn als zugelassene Revisionsexpertin im RAB-Register eingetragen und hat im Jahr 2014 erfolgreich die Zulassung erneuern dürfen.

Die Qualitätssicherung der RVW Revisions AG ist von der RAB genehmigt worden. Sie basiert u.a. darauf, dass für jede Revision ein Revisionsleiter und ein begleitender Revisor tätig sind. Letzterer sichert die Vollständig-

keit und Richtigkeit der vom Gesetz verlangten Prüfungsplanung, die Vollständigkeit der Verarbeitung der darin vorgesehenen Prüfungshandlungen sowie deren Dokumentation und Prüfergebnisse. Um die Fachkompetenz möglichst hoch zu halten, werden für diese Funktionen nur zugelassene Revisionsexperten eingesetzt.

Die RVW Revisions AG konzentriert sich ausschliesslich auf eingeschränkte Revisionen sowie die gesetzlichen Spezialprüfungen. Die eingeschränkte Revision hat nach dem Standard zur eingeschränkten Revision zu erfolgen und die Berichterstattung hat dies zu bestätigen. Der Standard wurde von den Berufsverbänden ausgearbeitet und von der RAB genehmigt. Dieser wurde im 2015 überarbeitet und ist ab 1.1.2016 in der modifizierten Version einzuhalten.

Spätestens die im 2015 begonnenen Geschäftsjahre müssen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht abgeschlossen sein. Wir haben unsere Arbeitspapiere entsprechend angepasst und hoffen natürlich, dass unsere Kunden die Anpassung der Rechnungslegung ebenfalls rechtzeitig vollziehen.

Eine rechtliche Neuerung per 1.7.2016 wird Sie als Unternehmensverantwortlicher und uns als Revisionsstelle künftig zusätzlich fordern, die Meldepflichten bei Inhaber- und Namenaktien. Sind diese nicht erfüllt, so verirken die vermögensrechtlichen Ansprüche. Insbesondere darf den die Meldepflichten nicht erfüllenden Personen rechtsgültig keine Dividende ausgeschüttet werden. Wir müssen diesem Umstand bei unseren künftigen Prüfungen der Gewinnverwendungsbeschlüsse Rechnung tragen, in der Bemühung, damit nicht erhöhte Honoraraufwendungen anfallen zu lassen. Sie selber tragen dazu bei, indem Sie sich rechtzeitig detailliert mit dieser Meldepflicht auseinandersetzen und deren Erfüllung einfach nachprüfbar dokumentieren.

AGB und AGB-Web-Treuhand

Wir weisen darauf hin, dass unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen per 1. Januar 2016 überarbeitet wurden. Für die Zusammenarbeit mit ABACUS-Web-Treuhand wurden separate Bedingungen formuliert. Beide Dokumente sind auf unserer Website www.visita.ch unter Download einsehbar.

Inhaltsdisclaimer

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.

Visita Treuhand AG

Niederlenzerstrasse 25
Postfach 2309
5600 Lenzburg
Tel. 062 886 91 00
info@visita.ch
www.visita.ch

RVW Revisions AG

Schiffländenstrasse 27A
Postfach 3609
5001 Aarau
Tel. 062 825 10 75
info@rvw-revisionsag.ch
www.rvw-revisionsag.ch

Plüss Finanzberatungs AG

Niederlenzerstrasse 25
Postfach 2212
5600 Lenzburg
Tel. 062 886 91 08
pluess@finanzberatungsag.ch
www.finanzberatungsag.ch